



**Beitragsordnung  
der**

**Turn- und Sportgesellschaft  
Reutlingen 1843 e.V.**

**Antrag auf Änderungen 2020**

Alt	Neu
<p><b>§ 1 Allgemeines</b></p> <p>(1) Die Mitglieder des Hauptvereins sind zur Entrichtung der in dieser Ordnung festgesetzten Beiträge und Gebühren verpflichtet. Die Abteilungsversammlungen können zu den Vereinsbeiträgen zusätzliche Abteilungsbeiträge und/oder Aufnahmegebühren einführen bzw. erheben.</p>	<p><b>§ 1 Allgemeines</b></p> <p>▪ (1) Die <u>Vereinsmitglieder des Hauptvereins</u> sind zur Entrichtung der in dieser Ordnung festgesetzten Beiträge und Gebühren verpflichtet. <u>Die jährlichen Mitgliedsbeiträge setzen sich zusammen aus Grund- und Abteilungsbeiträgen. Die Abteilungsbeiträge sowie zusätzliche Aufnahmegebühren können durch die Abteilungsversammlungen eingeführt bzw. erhoben werden.</u></p>
<p><b>§ 2 Beitrags- und Gebührengruppen</b></p> <p>(1) Ab dem 01.01.2019 werden die Mitgliedsbeiträge nach folgenden Gruppen erhoben:</p>	<p><b>§ 2 Beitrags- und Gebührengruppen</b></p> <p>(1) Ab dem 01.01.2020 werden die <u>Grundbeiträge</u> nach folgenden Gruppen erhoben:</p>

Gruppe	Beschreibung	Grundbeitrag	
		2020 Jahr	2020 Halbjahr
A	Erwachsene	115,- €	60,- €
B	Kinder u. Jugendliche bis 18 Jahre	60,- €	32,- €
C	Schüler, Studenten, Azubis, FSJ u. BFD bis 25 Jahre	60,- €	32,- €
D	1 Erwachsener + Kinder	165,- €	85,- €
E	2 Erwachsene + Kinder	180,- €	92,- €
F	Senioren	95,- €	50,- €
G	Seniorenehepaare	135,- €	70,- €
H	Mitglieder der Abteilung Inklusiv	53,- €	28,- €

Alt	Neu
<p><b>§ 2 Beitrags- und Gebührenguppen</b></p> <p>(3) Der Jahresbeitrag des Hauptvereins ist zum 15.02. jeden Kalenderjahres fällig. Für das Jahr, in dem ein Mitglied dem Verein beitrifft, gilt abweichend von S. 1 folgende Regelung: Bei Vereinsbeitritt bis zum 30.06. wird der Jahresbeitrag in voller Höhe und bei Vereinsbeitritt ab dem 01.07. wird ein halber Jahresbeitrag berechnet. Der Beitragseinzug erfolgt jeweils am 15. des Monats nach Eingang des Aufnahmeantrags. Fallen die Einzugstermine nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag. Bei erfolgloser Lastschrift müssen die anfallenden Bankgebühren vom Mitglied übernommen werden zuzüglich einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 8,00 EUR.</p>	<p><b>§ 2 Beitrags- und Gebührenguppen</b></p> <p>(3) Der <b>Grundbeitrag</b> ist zum 15.02. jeden Kalenderjahres fällig. <b>Bei halbjährlicher Zahlung wird die zweite Hälfte des Grundbeitrages am 15.07. eingezogen.</b> Für das Jahr, in dem ein Mitglied dem Verein beitrifft, gilt abweichend von S. 1 folgende Regelung: Bei Vereinsbeitritt bis zum 30.06. wird der <b>Grundbeitrag</b> in voller Höhe und bei Vereinsbeitritt ab dem 01.07. wird ein halber Jahresbeitrag berechnet. Der Beitragseinzug erfolgt jeweils am 15. des Monats nach Eingang des Aufnahmeantrags. Fallen die Einzugstermine nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag. Bei erfolgloser Lastschrift müssen die anfallenden Bankgebühren vom Mitglied übernommen werden zuzüglich einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 8,00 EUR.</p>